

Satzung der Energiegenossenschaft Ried

Präambel

Ziel der Energiegenossenschaft Ried (EGR) ist es, eine Energiewende im hessischen Ried herbei zu führen, durch die erreicht wird, dass im Lebensraum ihrer Mitglieder, dem hessischen Ried, nur Energie verwendet wird, die die Umwelt nicht belastet. Um das zu erreichen, will die EGR Projekte umsetzen, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dazu zählen insbesondere Projekte zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, zur Steigerung von Energieeffizienz und zur Energieeinsparung,

Die Genossenschaft sieht sich auch als Teil einer Gesellschaft, in der sich die Menschen ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst sind. Dieses Bewusstsein soll durch konkretes Handeln zum Ausdruck gebracht werden. Durch die gemeinsame Geschäftstätigkeit und die Projekte, die mehrheitlich in Bürgerhand realisiert werden, erarbeiten sich die Mitglieder die wirtschaftliche Freiheit und das Instrumentarium, durch die sie im Sinne der oben genannten Zielsetzung die Zukunft gestalten werden.

Dabei legt die EGR besonderen Wert auf eine harmonische und gedeihliche Zusammenarbeit mit anderen Genossenschaften mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 1 Firma, Sitz, Zweck, Gegenstand, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Energiegenossenschaft Ried eG.

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Riedstadt.

(3) Zweck der Genossenschaft ist im Rahmen der „Energiewende“ der Ausbau und die Förderung erneuerbarer Energien, sowie die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb..

(4) Gegenstand des Unternehmens:

- o Die Planung, Erstellung und das Betreiben von Gemeinschaftsanlagen zur Erzeugung regenerativer Energie und damit verbundene Nebengeschäfte.
- o Absatz der gewonnenen Energie insbesondere in Form von Strom und Wärme.
- o Gemeinschaftlicher Erwerb von Produkten und Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Energiewende.
- o Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, z.B. Energie-Contracting.
- o Die Beratung der Mitglieder zur Energieeinsparung und der Nutzung regenerativer Energien.
- o Die Genossenschaft kann in allen Bereichen tätig werden, die einer umweltfreundlichen und nachhaltigen sowie innovativen Energieversorgung bzw. Energieeinsparung dienlich sind.

(5) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

(6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

(7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands über die Pflichtbeteiligung hinaus mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.

(3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

(4) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, bis die Rücklage 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht hat..

(5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.

(7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

Satzung der Energiegenossenschaft Ried

(5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.

(6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer. Bei mehr als zwei Mitgliedern ist vor der Bestellung eine klare Zuordnung von Aufgaben und Verantwortung mit dem Aufsichtsrat zu vereinbaren. Nach der Bestellung wählen die Vorstandsmitglieder einen Vorstandssprecher aus Ihrer Mitte.

(2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

(4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 10.000 EUR übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann

schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 6 Kündigung, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Mitgliedschaft und die Beteiligung mit weiteren Anteilen kann schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden..

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind. Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im „Ried Echo“.